

MUSTER 31: Beschluss: Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 154, 154a StPO**Landgericht Landshut****Az.: ...**

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen Verstoßes gegen das BtMG

beschlossen:

Einstellung gem. § 153 StPO:

1. Das Verfahren wird (mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft) gem. § 153 Abs. 1, Abs. 2 StPO eingestellt, weil die mögliche Schuld des Angeklagten als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

oder:

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Einstellung gem. § 153a StPO:

1. Das Verfahren wird (mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft) gem. § 153a Abs. 1, Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.
2. Dem Angeklagten wird auferlegt, ... EUR zugunsten der Staatskasse bis zum ... zu bezahlen.
Ihm wird gestattet, diesen Betrag in monatlichen Raten zu je ... EUR zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 5. ..., die weiteren Raten jeweils zum Fünften der Folgemonate.

Einstellung gem. § 154 StPO:

1. Das Verfahren wird (auf Antrag der Staatsanwaltschaft) gem. § 154 Abs. 1, Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Strafe, die der Angeklagte zu erwarten hätte, neben der Strafe, die er im Verfahren der Staatsanwaltschaft Landshut mit dem Aktenzeichen ... zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

oder:

..., weil die Strafe, die der Angeklagte mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts München vom ... (Az. ...) erhalten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens (und die notwendigen Auslagen des Angeklagten).

oder:

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Teileinstellung gem. § 154 StPO:

1. Das Verfahren wird (auf Antrag der Staatsanwaltschaft) gem. § 154 Abs. 1, Abs. 2 StPO eingestellt, soweit dem Angeklagten im Fall 3 der Anklage ein Diebstahl zur Last gelegt wird, weil die Strafe, die der Angeklagte wegen der weiteren Anklagevorwürfe zu erwarten hätte, daneben nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.
2. Im Umfang der Einstellung trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

oder:

2. Im Umfang der Einstellung trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens, jedoch wird davon abgesehen, die insoweit notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Einstellung gem. § 154a StPO:

Der Tatvorwurf der Beleidigung im Fall 3 der Anklage wird (mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft) gem. § 154a Abs. 1, Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen, weil dieses Delikt für die zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

oder:

Die Tatvorwürfe des Erwerbs von Betäubungsmitteln in den Fällen 4 bis 9 der Anklage werden (mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft) gem. § 154a Abs. 1, Abs. 2 StPO jeweils von der Strafverfolgung ausgenommen, weil diese Delikte für die zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen.